

CORONA – UNTERSTÜTZUNGSPLAN FÜR UNTERNEHMEN



VERDIENSTAUSFALL BEI QUARANTÄNE

Erstattung des Verdienstauffalls nach § 56 IfSG

Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) einem Tätigkeitsverbot unterliegt und einen Verdienstauffall erleidet, ohne krank zu sein, erhält grundsätzlich eine Entschädigung. In Bayern finden Sie dazu auf der Webseite des Freistaats für die Entschädigung je nach dem Sitz der Betriebsstätte zuständige Ansprechpartner und Unterlagen.

Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für längstens sechs Wochen, soweit tarifvertraglich nicht anders geregelt, die Entschädigung auszusahlen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag erstattet.

Reichen Sie den Antrag (siehe unter "Formulare") und die Nachweise bei der zuständigen Regierung ein. Diese fordert ggf. fehlende Unterlagen nach. Über die Bewilligung/Ablehnung erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid.

Selbstständig Erwerbstätige stellen den Antrag auf Entschädigung direkt beim Freistaat Bayern.

<http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/668069451898>

INHALT

Verdienstauffall bei Quarantäne

So beantragen Sie Kurzarbeitergeld

Stundung und Herabsetzung von Steuerzahlungen

KfW-Corona-Hilfe

Hilfe von Bürgschaftsbanken

Soforthilfen in Bayern

Überbrückungskredite

Wer kann Insolvenzgeld erhalten?

DAS SOLLTEN UNTERNEHMER JETZT WISSEN

- Wo gibt es aktuelle Informationen für mein Unternehmen?
- Wie stelle ich einen betrieblichen Pandemieplan auf?
- Ein Mitarbeiter ist infiziert – was tun? Wie kann mein Unternehmen die Krise überleben?
- Wie bekomme ich Ersatz für Ausfälle?

Hilfreiche Links und Tipps für Unternehmen hat der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) in einer FAQ-Liste für Sie zusammengestellt: → dihk.de

KURZARBEITERGELD

Kurzarbeit kann ein Instrument sein, um bei vorübergehendem Arbeitsausfall (v. a. Entfall von Aufträgen) **Kündigungen** zu vermeiden. Betroffene Unternehmen können Lohnkosten und Sozialabgaben von der Bundesagentur für Arbeit bezahlen lassen. Leiharbeiter sind künftig eingeschlossen und es müssen nur 10% der Beschäftigten von Kurzarbeit betroffen sein, damit die Regelungen greifen. Zuständig für diese Leistung ist in Deutschland die **Bundesagentur für Arbeit**

So beantragen Sie Kurzarbeitergeld

Das Video auf der Seite der Arbeitsagentur erklärt Ihnen als Arbeitgeber im ersten Teil, in welchen Fällen Ihre Beschäftigten Kurzarbeitergeld erhalten können. Im zweiten Teil erfahren Sie, wie Sie Kurzarbeitergeld anzeigen sowie beantragen können und wie die Leistung berechnet wird.

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video>

Aktuell

Aufgrund der Coronakrise hat die Bundesregierung den Zugang zum Kurzarbeitergeld erleichtert. Über den aktuellen Stand informiert die Agentur für Arbeit über ihren Newsbereich unter [Corona-Virus: Informationen für Arbeitgeber zum Kurzarbeitergeld](#).

Unternehmerhotline der Bundesagentur:

Telefon: 0800 45555 20

Antragsformular zum Kurzarbeitergeld

<https://portale.taxplanet.de/covid-19/downloads/Anzeige-ueber-Arbeitsausfall.pdf>

Kurzarbeitergeld-Rechner

Berechnung des Einkommens zur Zeit der Kurzarbeit:

→ nettolohn.de



STUNDUNG UND HERABSETZUNG VON STEUERZAHLUNGEN

Die Liquidität von Unternehmen wird durch steuerliche Maßnahmen verbessert. Zu diesem Zweck wird die Stundung von Steuerzahlungen erleichtert, Vorauszahlungen können leichter abgesenkt werden.

Die Herabsetzung der laufenden Steuervorauszahlungen für Einkommen- und Körperschaftsteuer kann von uns beim Finanzamt beantragt werden. In besonders schweren Einzelfällen können die Vorauszahlungen sogar auf 0 € herabgesetzt werden.

Für die betroffenen Steuerpflichtigen können wir bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Das Bundesfinanzministerium hat die Finanzämter angewiesen, bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen keine strengen Anforderungen zu stellen.

Auch auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden. Anträge auf Stundung der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen, sind wieder besonders zu begründen.

Gewerbesteuerherabsetzung

Da die Gewerbesteuer über die Städte und Gemeinden erhoben wird, müssen Stundungs- und Herabsetzungsanträge bei den jeweiligen kommunalen Steuerämtern gestellt werden. Auch da sind wir Ihnen behilflich. Sofern die Stundungen zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen in Folge der Corona-Pandemie erfolgen, können dabei auch in aller Regel die Stundungszinsen erlassen werden. Die Kommunen verzichten in der Regel auch z.Zt. auf Mahnverfahren sowie Pfändungen und Vollstreckungen.

Bitte setzen Sie sich in dieser Sache mit unserer Kanzlei in Verbindung.

KfW – CORONA - HILFEN

KfW-Corona-Hilfen: Kredite für Unternehmen

Die Bundesregierung hat ein Maßnahmenpaket beschlossen, mit dem Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise unterstützt werden. Hierbei kommt der KfW die Aufgabe zu, die kurzfristige Versorgung der Unternehmen mit Liquidität zu erleichtern.

Angeboten werden für Betriebe drei verschiedene Pakete:

Für Unternehmen, die mindestens 5 Jahre am Markt sind:

Angebote:

- Förderkredit ab 1,00 % effektivem Jahreszins
- Bis zu 25 Mio. Euro für Investitionen und Betriebsmittel
- Risikoübernahme von bis zu 80% für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. Euro Kreditvolumen
- Öffnung der Haftungsfreistellung auch für Großunternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mrd. Euro

Für junge Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt sind:

Angebote:

- Risikoübernahmen in Höhe von bis zu 80 % für die durchleitenden Finanzierungspartner (in der Regel die Hausbanken) für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. EUR. Eine höhere Risikoübernahme kann die Bereitschaft der Finanzierungspartner für eine Kreditvergabe erleichtern.



- Öffnung der Haftungsfreistellung für Großunternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mrd. EUR (bisher: 500 Mio. EUR).

KfW-Sonderprogramm

Die KfW wird für kleine und mittlere sowie bzw. für große Unternehmen je ein Sonderprogramm vorbereiten und schnellstmöglich einführen. Dafür werden die Risikoübernahmen bei Investitionsmitteln (Haftungsfreistellungen) deutlich verbessert und betragen bei Betriebsmitteln bis zu 80 %, bei Investitionen sogar bis zu 90 %.

Der Start dieser Sonderprogramme unterliegt dem Vorbehalt einer Genehmigung durch die Europäische Kommission.

Zur Antragstellung wenden Sie sich bitte an Ihre Hausbank bzw. Finanzierungspartner .

HILFE VON BÜRGSCHAFTSBANKEN

Sofern infolge der Corona-Krise zur Überbrückung Kredite notwendig werden, können die Bürgschaftsbanken diese in Verbindung mit einer Hausbankfinanzierung grundsätzlich besichern. Die Unternehmen und ihre Geschäftsmodelle sollten aber vor Ausbruch der Krise wirtschaftlich tragfähig gewesen sein.

Eine kostenlose Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben kann online über das [Finanzierungsportal](#) der Bürgschaftsbanken gestellt werden. Genauso kann eine Kontaktaufnahme durch die Hausbank erfolgen. Eine Übersicht der jeweils zuständigen Bürgschaftsbank steht auf [dieser Seite](#) zur Verfügung.

SOFORTHILFEN IN BAYERN

Die Bayerische Staatsregierung hat ein Soforthilfeprogramm eingerichtet, das sich an Betriebe und Freiberufler richtet, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind. Anträge können von gewerblichen Unternehmen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe (bis zu 250 Erwerbstätige) gestellt werden, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern haben.

Sollte es sich um ein verbundenes Unternehmen handeln, ist hinsichtlich des Liquiditätsengpasses auf das Gesamtunternehmen abzustellen.

<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

ÜBERBRÜCKUNGSKREDITE VON BUND UND LÄNDERN

Alle Banken ermöglichen in der Coronakrise einen leichteren Zugang zu Krediten. Alle sagen mit staatlicher Rückendeckung zu, dass Anträge schneller und unbürokratischer und mit weniger Hürden bearbeitet werden. Geld soll es schon ab kleinsten Summen geben.

Kleine und große Unternehmen sollen jetzt möglichst schnell über ihre Hausbank einen

Kredit bekommen, um Liquiditätsengpässe oder drohende Insolvenz zu vermeiden. Dafür hat z.B. die LFA Bank ihre Bedingungen für die Hausbanken attraktiver gemacht. t: Statt 50 Prozent des Haftungsrisikos müsse diese nun nur noch 20 Prozent übernehmen. Das gelte "ab dem ersten Euro".

www.lfa.de

WER KANN INSOLVENZGELD ERHALTEN?

Eine Insolvenz tritt ein, wenn ein Arbeitgeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr oder nicht mehr vollständig nachkommen kann. In diesem Fall zahlt die Agentur für Arbeit auf Antrag der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Ersatz für das fehlende Entgelt (Insolvenzgeld). Insolvenzgeld wird einmalig für die letzten drei Monate vor Eintreten der Insolvenz gezahlt.

Nur Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und so genannte „Dritte“ können Anspruch auf Insolvenzgeld erheben. Ansprüche von Dritten ergeben sich zum Beispiel aus Unterhaltsansprüchen oder Ansprüchen wegen vorgeleistetem Arbeitslosengeld II. Auch juristische Personen (zum Beispiel ein Verein oder eine GmbH) können, etwa im Rahmen einer Pfändung, Anspruch erheben. Weitere Informationen dazu finden Sie hier: <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/insolvenz-geld-arbeitgeber>

CORONA NOTPAKET DER BUNDESREGIERUNG

Direkte Finanzspritzen für kleine Firmen

Ganz kleine Firmen und Selbstständige, Musiker, Fotografen, Heilpraktiker oder Pfleger, die gerade kaum Kredite bekommen, können für drei Monate 9000 bis 15.000 Euro erhalten. Das soll unbürokratisch funktionieren - sie müssen nur versichern, dass sie durch die Corona-Krise einen Liquiditätsengpass haben. Insgesamt stellt die Regierung bis zu 50 Milliarden Euro bereit.

Maßnahmen für mittelgroße und große Unternehmen

Die Regierung plant einen Wirtschaftsstabilisierungsfonds mit Staatsgarantien für Verbindlichkeiten von bis zu 400 Milliarden Euro. Zudem soll ein unbegrenztes Kreditprogramm über die staatliche Förderbank KfW bereitstehen.

Was gilt für Mieter ?

Kündigungen sollen verboten werden, wenn Einkommensausfälle dazu führen, dass man die Miete nicht zahlen kann. Gelten soll dies zunächst für Mietschulden aus dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September 2020. Die Verpflichtung der Mieter zur Zahlung der Miete soll aber im Grundsatz bestehen bleiben.

INFORMATIONEN UND ANSPRECHPARTNER DER BUNDESLÄNDER

[Baden Württemberg](#)

[Bayern](#)

[Berlin](#)

[Brandenburg](#)

[Bremen](#)

[Hamburg](#)

[Hessen](#)

[Mecklenburg-Vorpommern](#)

[Niedersachsen](#)

[Nordrhein Westfalen](#)

[Rheinland Pfalz](#)

[Saarland](#)

[Sachsen](#)

[Sachsen Anhalt](#)

[Schleswig-Holstein](#)

[Thüringen](#)